

Wahlordnung für die Wahl des Kreisvorstands

1. ALLGEMEINES

Es werden zwei Vorsitzende des Kreisverbands (ein Frauenplatz, ein offener Platz), ein*e Schatzmeister*in und maximal 5 Beisitzer*innen gewählt, von denen eine/r auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND erfolgt. Insgesamt müssen mindestens 4 Plätze mit Frauen besetzt sein. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands Potsdam. Wählbar sind Mitglieder des Kreisverbands. Ist ein*e Kandidat*in in den letzten 6 Jahren, 4 Jahre oder länger Mitglied im Kreisvorstand gewesen, bedarf seiner/ihrer Wahl einer Zulassung zum ordnungsgemäßen Wahlgang von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jede*r Kandidierende darf seine Kandidatur drei Minuten lang begründen. Er/Sie darf sich dabei vertreten lassen. Die Wahlen finden geheim statt.

2. WAHL DER VORSITZENDE (Frauenplatz)

Wählbar sind nur Frauen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist jeweils, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. In einem notwendigen zweiten oder dritten Wahlgang darf nur kandidieren, wer im vorangegangenen Wahlgang mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. In einem notwendigen vierten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidat*innen, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Wird der Platz nicht besetzt, erfolgt ein erneuter Wahlgang bei der folgenden Kreismitgliederversammlung.

3. WAHL DER VORSITZENDE / DES VORSITZENDEN (offener Platz)

Es gelten die Vorgaben aus Nr. 2. Abweichend sind alle Mitglieder wählbar. Wird der Platz nicht besetzt, erfolgt ein erneuter Wahlgang bei der folgenden Kreismitgliederversammlung.

4. WAHL DER SCHATZMEISTERIN / DES SCHATZMEISTERS

Es gelten die Vorgaben aus Nr. 2. Abweichend sind alle Mitglieder wählbar. Wird der Platz nicht besetzt, erfolgt ein erneuter Wahlgang bei der folgenden Kreismitgliederversammlung.

5. WAHL DER BEISITZERIN / DES BEISITZERS AUF VORSCHLAG DER GRÜNEN JUGEND

Die Grüne Jugend schlägt ein*e Kandidat*in vor. Für die Wahl gelten die Vorgaben aus Nr. 2. Abweichend sind alle Mitglieder wählbar. Wird die/der Kandidat*in nicht gewählt, bleibt der Platz unbesetzt und es erfolgt ein erneuter Wahlgang bei der folgenden Kreismitgliederversammlung.

6. WAHL DER BEISITZERINNEN (Frauenplätze)

Die Anzahl der zu vergebenen Beisitzerinnenplätze beträgt drei, abzüglich der Anzahl der in den vorangegangenen Wahlen Nr. 4 und 5 gewählten Frauen.

Die Wahl kann in verbundener Einzelwahl erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind. Gibt es weniger Bewerberinnen als Plätze, dann hat jedes Mitglied nur maximal so viele Stimmen wie Bewerberinnen kandidieren. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.

Stimmzettel mit mehr als den vorgegebenen Stimmen bzw. mit zusätzlichen Vermerken sind ungültig. Gewählt sind die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen, sofern sie die Mehrheit der gültigen Stimmen (Anzahl der Stimmzettel) auf sich vereinigen können. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt und es erfolgt ein erneuter Wahlgang bei der folgenden Kreismitgliederversammlung.

7. WAHL DER BEISITZER*INNEN (offene Plätze)

Die Anzahl der zu vergebenen Beisitzer*innenplätze beträgt drei, abzüglich der Anzahl der in den vorangegangenen Wahlen Nr. 4 und 5 gewählten Männer. Sollte ein Frauenplatz unbesetzt bleiben, entscheidet die Versammlung über die Besetzung der entsprechenden Anzahl offener Plätze. Es gelten die Vorgaben aus Nr. 6. Abweichend sind alle Mitglieder wählbar.